

Max Schmidt (Hrsg.)

Erfolgreiche Schulleitung

Know-how für eine bessere Schule

Ausgabe: 15

Thema: Schule und Lehrer

Titel: Wenn etwas passiert - Ordnen, strafen, erziehen und regulieren (17 S.)

Produkthinweis

Der vorliegende Beitrag ist Teil einer Printausgabe des Standardwerkes „**Erfolgreiche Schulleitung**“. Dieses Handbuch liefert erprobte Konzepte, Maßnahmen und Problemlösungen, die die Schulqualität deutlich verbessern. Das Werk berät in allen Fragen der Schulleitung und Qualitätsentwicklung und bietet mit Beispielen, Checklisten, Schritt-für-Schritt-Anleitungen, Tests und Erfahrungsberichten eine konkrete Hilfestellung für die Schulpraxis.

▶ Alle Beiträge dieser Ausgabe finden Sie [hier](#).

Nutzungsbedingungen

Die Materialien dürfen nur persönlich für Ihre eigenen Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben bzw. Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind berechtigt, für Ihren eigenen Bedarf Fotokopien zu ziehen, bzw. Ausdrucke zu erstellen. Jede gewerbliche Weitergabe oder Veröffentlichung der Materialien – auch auszugsweise – ist unzulässig.

▶ Die vollständigen Nutzungsbedingungen finden Sie [hier](#).

Haben Sie noch Fragen? Gerne hilft Ihnen unser Kundenservice weiter:

[Kontaktformular](#) | ✉ Mail: service@olzog.de
✉ Post: OLZOG Verlag | c/o Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG
Justus-von-Liebig-Str. 1 | 86899 Landsberg
☎ Tel.: +49 (0)8191/97 000 220 | 📠 Fax: +49 (0)8191/97 000 198
www.olzog.de | www.edidact.de

Ein Unfall wird definiert als ein ohne Absicht herbeigeführter Vorfall, bei dem Sachen und/oder Menschen zu Schaden kommen. Die meisten Unfälle haben ihre Ursache nicht in Mängeln, sondern liegen im menschlichen Verhaltensbereich begründet, die Maßnahmen nach sich ziehen. Während es zur Regulierung der Gesundheitsschäden viele Informationen gibt, wird über Sachschäden (mit und ohne Personenschaden) und ihre Rechtsfolgen wenig aufgeklärt. Im schulischen Alltag spielen sie jedoch immer wieder eine Rolle und können Beziehungen und Schulklima beeinträchtigen. Eine rechtlich fundierte Behandlung von Schäden darf darum in ihrer Bedeutung für das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft nicht unterschätzt werden.

„Strafe muss sein!“ Ein weiterer Faktor der Sozialhygiene ist die gerechte Sanktion nach Würdigung der Schuldfrage. Wenn etwas passiert, ist nicht nur menschliches Versagen im Spiel, sondern oft auch Absicht, die sich meist jedoch nicht auf die eingetretenen Unfallfolgen ausdehnt. Im Zwischenfeld von „In-Kauf-nehmen“, von „Habe-ich-nicht-gewollt“ und einem hämischen „Pech-gehabt“ ereignen sich die Zwischenfälle, die mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu beantworten sind. Sollen sie wirken und rechtlicher Prüfung standhalten, müssen sie gewissen Anforderungen gerecht werden. Davon soll zuerst die Rede sein.

A

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen – Fallbeispiele aus der Rechtsprechung

Das Material zu folgender Auswahl (Teile A und C) ist einer Zusammenstellung von Rechtsfällen entnommen, die von Herrn Dr. Konrad Leube in dem Loseblattwerk „Sicherheitstechnische Schulleiterpflichten“ (Titel vergriffen) beim Dr. Josef Raabe-Verlag in Berlin veröffentlicht wurde.

Häufung von Schulordnungsmaßnahmen

Entscheid:

Die Häufung von Ordnungsmaßnahmen ist unverhältnismäßig. Im vorliegenden Entscheid des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 10. Juni 1992 (9 S 1303/92) wurde entschieden, dass die Androhung des Schulausschlusses in Verbindung mit einem mehrwöchigen Unterrichtsausschluss als Gesamtkaktion unverhältnismäßig sei.

Sachverhalt:

Einem 15-jährigen Schüler wurden mehrere Vorgänge vorgeworfen: Anschreiben einer Telefonnummer einer Mitschülerin an einer Haltestelle, unsittliche und ausländerfeindliche Äußerungen gegenüber Mitschülern. Dass diese Vorgänge teilweise außerhalb der Schule stattfanden, wird im nächsten Absatz gewürdigt.

Berücksichtigung außerschulischen Verhaltens

Entscheid:

Außerschulisches Verhalten kann Grundlage für den Erlass von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sein, wenn es unmittelbar in den schulischen Bereich hineinwirkt, so der Entscheid im oben genannten Verfahren. Das rechtlich vertretbare Maß ist vom Grad der negativen Auswirkungen auf den Schulbetrieb abhängig und muss auch den Verantwortungsbereich der Eltern berücksichtigen.

Sachverhalt:

Der oben angedeutete Sachverhalt hatte den sozialen Frieden in der Klasse empfindlich gestört und Mitschüler massiv beeinträchtigt. So wurde die Mitschülerin, deren Telefonverbindung im öffentlichen Raum angeschrieben worden war, daraufhin mehrfach zu Hause angerufen.

Versetzung in eine Parallelklasse nach Unterrichtsstörungen**Entscheid:**

Die betroffene Schülerin hat „durch ihr Verhalten und ihre Stellung in der Klasse den Unterricht sowie die Erziehung der Mitschüler erheblich beeinträchtigt“. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen befand darum in seinem Urteil vom 25. April 1996 (19 B 246/96) die Verweisung in eine Parallelklasse als rechtmäßig. Die erzieherischen Mittel im Vorfeld dieser Entscheidung seien ausgeschöpft worden. Die Maßnahme sei verhältnismäßig, materiell und formell rechtmäßig.

Sachverhalt:

Neben massiven und fortwährenden Störungen des Unterrichts, die auch zu einem Leistungsabfall der gesamten Klasse führten, mobbte die Klageführerin einen Mitschüler ganz massiv bis hinein in den häuslich-privaten Bereich. Ermahnungen und die Änderung der Sitzordnung brachten kein Ergebnis.

B Ordnung muss sein! – Sind alle Ordnungsmaßnahmen in Ordnung?

Versuch einer Würdigung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen aus rechtlicher Sicht

Es gehört zum schulischen Alltag, dass Fehlverhalten und Pflichtverletzungen mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen beantwortet werden. Beides sind keine Strafen, da der Vergeltungs- und Sühnegeranke fehlt. Ordnungsmaßnahmen dienen dem Schutz von Personen und Sachen und dem Ziel, die Ordnung an der Schule aufrechtzuerhalten. Erziehungsmaßnahmen sollen nachhaltig auf Fehlverhalten und Pflichtverletzungen aufmerksam machen und Verhaltensänderung bewirken. Da die Schule pädagogischen Zielen verpflichtet ist, sind Ordnungsmaßnahmen das letzte Mittel zur Bewältigung von Konflikten. Priorität haben die erzieherischen Einwirkungen.

Erziehungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen werden zwar in Schulordnungen aufgeführt, sind jedoch letztlich nicht genau zu fixieren, da sie auch Maßnahmen zur Wiedergutmachung des Schadens einschließen oder auf das Fehlverhalten im Einzelfall bezogen sind. Auflistungen können lediglich Handlungssicherheit geben, sollen allerdings nicht zu stereotyper Anwendung ermuntern. Zu bedenken sind das Übermaßverbot (vgl. *Ordnungsmaßnahmen*) und die Aufsichtspflicht (z.B. bei zeitweiligem Ausschluss vom Unterricht). Sollten Erziehungsmaßnahmen jedoch gravierend in die Rechte von Schülern eingreifen, können auch sie den Charakter eines Verwaltungsaktes haben, gegen den geklagt werden kann.

Als Erziehungsmaßnahmen werden gemeinhin genannt:

- das erzieherische Gespräch mit dem Schüler,
- die gemeinsamen Absprachen,
- die mündliche und schriftliche Ermahnung,
- die Einträge in das Klassenbuch,
- der kurzfristige Ausschluss vom laufenden Unterricht bis zum Schluss derselben Stunde oder desselben Tages,
- das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten (also der klassische Arrest),
- die zeitlich befristete Wegnahme von Gegenständen,
- die Wiedergutmachung angerichteten Schadens.

Mehrere Erziehungsmaßnahmen können für denselben Sachverhalt ausgesprochen werden, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist. Soweit fortgesetzt Erziehungsschwierigkeiten auftreten, sind weitere Bemühungen durch die fördernde Beratung, Betreuung und Hilfestellung durch die Beratungslehrkräfte, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung angebracht.

Grenzfälle:

Vielfaches Abschreiben (z.B. von Verhaltensnormen oder -vorschriften) dient meist nur der Disziplinierung oder hat keinen Bezug zum Unterricht. Es verstößt damit gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist unzulässig.

Haben Schüler einen Klassenraum mutwillig verunreinigt, werden sie mit Recht aus erzieherischen Gründen für eine angemessene Zeit (z.B. 30 Minuten) festgehalten, um den Raum zu reinigen. Diese Maßnahme darf sich jedoch nur auf die Personengruppe beziehen, der das Fehlverhalten nachgewiesen werden kann. Kollektivmaßnahmen sind ein Verstoß gegen ein Grundrecht. Auch ein länger andauerndes Festhalten würde gegen Persönlichkeitsrechte verstoßen und wäre anfechtbar.

Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen erfordern eine gesetzliche Grundlage. Der in der Schulordnung aufgeführte und auf einer solchen basierende **Maßnahmenkatalog** ist abschließend. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Ordnungsmaßnahmen angewendet werden. Folgende Möglichkeiten werden in der Regel genannt:

- der schriftliche Verweis (seine Zuordnung zu Ordnungsmaßnahmen ist umstritten),
- der Ausschluss vom Unterricht für höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt, eventuell verknüpft mit einer sozialen Aufgabe,
- die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
- die Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss,
- die Überweisung in eine andere Schule,
- die Androhung der Entlassung und die Entlassung aus der Schule, soweit die Vollzeiterschulpflicht erfüllt ist.

Geregelt ist auch die **Zuständigkeit** für die zu treffende Entscheidung. Dem Rechtsstaatsprinzip folgend, ergibt sich das **Übermaßverbot**: Unter mehreren möglichen Ordnungsmaßnahmen darf die Schule nur die Maßnahme auswählen, die geeignet, notwendig und verhältnismäßig ist, um eine geordnete Arbeit und den Schutz von Personen und Sachen